Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1944

04. 07. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gila Altmann (Aurich) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/1702 —

Überflugverbote für atomare Anlagen

Bei den Demonstrationen gegen die Einlagerung des ersten Castor-Behälters im Zwischenlager Gorleben am 25. April 1995 wurden Tiefflugübungen mit Tornado-Flugzeugen der Bundeswehr beobachtet.

1. Haben während des Castor-Transportes über und an den Schienen und Straßen, über die der Transport durch Deutschland führte, Tiefflugübungen der Bundeswehr stattgefunden?

Der Übungsflugbetrieb der Bundeswehr unterlag bei Tag während des CASTOR-Transports keinen besonderen Einschränkungen. Die Flugwegplanung der Luftfahrzeugbesatzungen erfolgt dabei nach dem Prinzip der freien Streckenwahl, um eventuelle Lärmbelastungen möglichst gleichmäßig zu verteilen. Da den Besatzungen die Transportroute nicht bekannt war, ist nicht auszuschließen, daß ein Vorbeiflug oder Überflug von Straßen und Schienen, über die der Transport durch Deutschland führte, stattgefunden hat.

Der militärische Nachtflugbetrieb nach Sichtflugregeln wurde in Abstimmung mit der Grenzschutz-Fliegergruppe in den Regionen eingestellt, in denen der Transport mit Hubschraubern des Bundesgrenzschutzes bzw. der Polizeien der Länder überwacht worden ist.

Im übrigen wurden auch für den zivilen Luftverkehr keine Einschränkungen im Zusammenhang mit dem CASTOR-Transport verfügt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 30. Juni 1995 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Wenn ja, war das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über diese Übungsflüge informiert?

Das Bundesministerium der Verteidigung hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nicht ausdrücklich darauf hingewiesen, daß am 25. April 1995 Übungsflugbetrieb der Bundeswehr stattfindet.

3. War das Bundesministerium der Verteidigung über den Streckenverlauf des Castor-Transportes und die Einlagerung des Castor-Behälters informiert?

Das Bundesministerium der Verteidigung war über die Einlagerung des CASTOR-Behälters informiert, jedoch nicht über die Streckenführung des Transports.

4. Zu welchem Zweck fanden diese Übungsflüge statt?

Die beobachteten Übungsflüge dienten der Aus- und Weiterbildung der fliegenden Besatzungen gemäß dem Ausbildungsprogramm.

5. Welche und wie viele Flugzeuge waren beteiligt?

Nachforschungen haben ergeben, daß am 25. April 1995 drei Flugzeuge vom Typ TORNADO den Raum Lüchow–Dannenberg im zeitlichen Abstand durchflogen haben.

6. Wie bewertet die Bundesregierung die Gefahren bei Tiefflugübungen über Atomanlagen?

Über „Atomanlagen" (Kernkraftwerke) werden keine Tiefflugübungen durchgeführt (vgl. auch Antwort zu Frage 7).

Die Wahrscheinlichkeit eines Flugzeugabsturzes auf kerntechnische Anlagen ist äußerst gering. Auswertungen bisheriger Flugzeugabstürze zeigen, daß die für die Bundesrepublik Deutschland ermittelte statistische Häufigkeit für den Absturz eines strahlgetriebenen Kampfflugzeugs auf kerntechnische Anlagen kleiner als 10^{-6} pro Jahr ist.

Wegen der geringen Wahrscheinlichkeit gehört der Flugzeugabsturz nicht zu den Ereignissen, gegen die Vorsorge im Sinne des § 28 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung erforderlich ist. Gleichwohl werden in der Bundesrepublik Deutschland seit Anfang der 70er Jahre zur Minderung dieses Risikos bautechnische Maßnahmen gegen Einwirkungen strahlgetriebener Kampfflugzeuge getroffen. Damit wird gleichzeitig ein Schutz gegen den Absturz ziviler Flugzeuge und andere Einwirkungen von außen erreicht.

7. Welche Überflugregelungen gelten für Atomanlagen und atomare Zwischenlager, und welche Anweisungen erhalten die Piloten der Bundeswehr?

In den zivilen Luftverkehrsvorschriften (Luftfahrthandbuch für die Bundesrepublik Deutschland, VFR, Kapitel RAC 1-42) werden „die Luftverkehrsteilnehmer ersucht, den Bereich von Kernenergieanlagen in ausreichendem Abstand zu umfliegen oder bei Überflügen die Bestimmungen des § 6 der Luftverkehrsordnung genauestens zu beachten. Es wird in diesen Fällen grundsätzlich erforderlich sein, Sicherheitsmindesthöhen einzuhalten, bei denen alle denkbaren Möglichkeiten eines Flugunfalls in Ansatz gebracht werden, und die daher stets wesentlich größer sein werden, als die in § 6 genannte Sicherheitsmindesthöhe von 1 000 ft".

Seit dem 21. März 1995 wird in § 6 Abs. 3 der novellierten Luftverkehrsordnung für Überlandflüge mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen eine Mindesthöhe von 2 000 Fuß (600 m) über Grund oder Wasser festgesetzt. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für militärische Tiefflüge und für Einsatzflüge des Bundesgrenzschutzes, des Zivil- und Katastrophenschutzes und der Polizeien der Länder.

Nach den militärischen Flugbetriebsbestimmungen ist es verboten, Kernkraftwerke unterhalb einer Höhe von 2 000 Fuß (600 m) im Umkreis von 1,5 Kilometer um das Reaktorgebäude zu überfliegen.

Besondere Bestimmungen für atomare Zwischenlager sind nicht erlassen worden.

8. Gelten hinsichtlich der Sicherheit beim Überflug von Atomanlagen und atomaren Zwischenlagern dieselben Regeln für den zivilen und militärischen Flugverkehr?

Im Grundsatz gelten die gleichen Regeln. Allerdings wurde die im Luftfahrthandbuch enthaltene Empfehlung für den militärischen Flugbetrieb als Verbot definiert (vgl. Antwort zu Frage 7).



Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333